459

6. Die Unterlaffung ber Anzeigung von Polizeiverge= hen foll vom Richter erforscht, und gegen bie nachlaffis gen Polizei Beamten und Diener ex officio Ruge und Strafe verhängt werden; auch muffen die beharrlich Rach= laßigen ber Regierung, jur Anwendung ber Guspenfionsober Caffationsstrafe, angezeigt werben.

 $\mathfrak{N}$ r. 4-6.

- 7. Die Thatigfeit ber Richter und Magistrate in Dolizeisachen muß von ben fürstlichen Beamten überwacht werden; und follen fie mit ben Richtern die Aufficht und Strafbefugniß über die polizeilichen Unterbeamten führen und ausüben.
- 8. Die von Eximirten verübten Frevel find, burch richterliche Bermittlung, ber fürstlichen Regierung gu benunciiren, welche burch Commissarien und resp. burch sich felbst besfalls cognosciret und urtheilt; bem zu einer 25 Rthlr. übersteigenden Bruchte Berurtheilten fteht nur eine, binnen 3 Tagen zu bewirkende Supplikation an ben ganbesherrn frei.

9. In verwickelten ober wichtigen Kallen ift, als Musnahme von der Regel, die Zulaffung eines fistalischen Unwalts und die Einleitung eines schriftlichen, jedoch fummarifch fistalischen Berfahrens gestattet.

- 10. Ueber die bei ben Lokalgerichten gefallten befinitis ven, fo wie über die in Appellatorio fcmebenden und fonst bei ber Regierung unmittelbar ausgesprochenen Urtheile, find halbjahrliche Liften an ben Landesherrn ein= zureichen.
- 11. Die altern hochstift-munfterschen Polizeiverordnun= gen follen von der fürstlichen Regierung revidirt und die auf das öffentliche Wohl bezüglichen, mit angemeffenen Bufagen und Abanderungen erneuert und publigirt werden.
- Bocholt ben 28. Januar 1804. (A. b. a. Geistliche Gerichtsbarkeit.)

Kurstlich = Salmisch = gemeinschaftliche Regierung.

Publikandum, wodurch bestimmt wird, bag - in Folge jungerer Bereinbarung — bis zur erfolgenden neuen Diocefan-Eintheilung, die Matrimonial = und Sponsalien= Sachen in erfter Inftang ferner beim Officialat = Gerichte

zu Munster verhandelt und entschieden werden sollen; daß Die desfallsigen Appellationen, por demselben Gerichte augebracht und instruirt und hiernach die inrotulirten Aften an eine fatholische Universität zum Rechtsspruch versandt werden follen; daß aber - in fo fern Sponfalien-Sachen burch ober nach der ersten Instanz-Entscheidung, causae meré civiles geworden sind, die Appellation an die fürst= liche Regierung gehet, welche die von ihr erkannten Progeffen bem Officialat = Gerichte burch Protofollar = Ertraft mittheilt.

Bocholt den 18. Februar 1804. (R. b. Stempel-Auflage.)

Fürstlich = Salmisch = gemeinschaftliche Regierung.

Bei ber burch veranderte Berhaltniffe obwaltenden Unzulänglichkeit ber im hochstift = munsterschen Stempel= Edifte vom 17. December 1764 (Dr. 446 b. 1sten Abth. b. G.) enthaltenen Bestimmungen, wird eine, die bishe= rigen Stempel : Befete und Gate gusammenfaffende und regelnde, am 11. April 1804 in ben Memtern Ahaus und Bocholt, fo wie in ber herrschaft Werth in Wirfungefraft tretende, neue Stempel=Dronung (in 32. §S.) publizirt, wonach alle Eingaben an ben Lan= besherrn und an die fürstlichen Regierungs =, Juftig= und Berwaltungs-Behörden; alle landesherrliche, lehnherrliche, gerichtliche, polizeiliche, administrative, außergerichtliche und privative Verhandlungen, Gnabenbezeugungen, Berleihungen, Urtheile, Entscheidungen, Taxationen, Attefte, Rednungen und Vertrage ober Ausfertigungen und Sandlungen, welchen offentlicher Glaube beizulegen beabsichtigt wird, — auch alle Quittungen, ihrem ganzen Inhalte nach, auf Stempelbogen verschiedenen Preises geschrieben und ebenfalls die Ralender und Spielkarten gestempelt werden muffen.

Zugleich wird behufs richtiger Anwendung des aus 8 Sorten (zu 1, 2, 4, 8 und 16 Grofchen, sowie gu 1, 2 und 4 Rthlr.) bestehenden Stempelpapiers, nach Maggabe ber Gattung und bes Werthgegenstandes ber Berhandlungen zc. eine alphabetische Tabelle ber Lettern, fo wie ber Ralender und Spielkarten, mit Angabe ihrer

Stempelsate, publizirt, und werden die auf Stempels Contraventionen und Omissionen haftenden Geldstrafen festgesetzt.

## 7. Bocholt den 18. Februar 1804. (R. b. Rüge-Ordnung.) Fürstlich = Salmisch = gemeinschaftlich e Regierung.

Um die herrschaftlichen Waldungen nach und nach wieder in beffern Stand zu bringen, die den Unterthanen und Guterbesithern in bieffeitigem Territorio guftanbigen Walber, Busche und Geholze nach Thunlichkeit vor Beschädigungen zu schüßen, die auf Eigenhörigen ober in Erbpacht gegebenen Gutern befindlichen Bufche und Solz-Anlagen, Gichen = Buchen = und Tannen = Rampe nicht noch langer ben Bermuftungen und eingegriffenen Dißbrauchen Preis zu geben, auch den Jagd = und Fischereis Erceffen nach Möglichkeit zu fteuern, hat man von Lanbesherrschaftswegen zu Beforderung ber fur bas gemeine Bohl zu besorgenden holzcultur und deren beffern Aufnahme einen Forstmeister und zwei Dberforfter, wie auch mehrere Unterforster und sonstige Aufseher bestellt, sofort fürstlicher Regierung aufgetragen, mit Erneuerung ber bereits vorhandenen im vormaligen Munfterlande erlaffenen Forst = und Jagd-Edicten, in so weit solche noch an= wendbar, folgende Ruge-Berordnung zu Jedermanns Nachachtung zu erlaffen und zu verfündigen:

- S. 1. Gleichwie die bishero zur Thaidigung der Balds Holz = Jagd = und Fischereifrevel bestandenen Fiscalischen besonderen Klagen und Untersuchungen aufgehoben wers den, und von nun an aufhören sollen. Also wird hier mit verordnet, daß vor den ordentlichen Landesherrlichen Gerichten erster Instanz alle Viertel Jahre ein besonderes Rüges Gericht gehalten, und damit den 11. April 1804 der Anfang gemacht, solches aber im Juli für das zweite Mal eröffnet, und in Folge von drei zu drei Monaten ohnausgesetzt immer mit dem Anfang eines Monates constinuirt werden solle.
- S. 2. In diesem Rüge-Gerichte werden alle Wald-Weid- Holz- Jagd- und Fischereifrevel vor dem orden tlichen Richter ober Gografen eines jedes Amts, die in seinem Amtsbezirke befindlichen derartigen Frevel

untersuchet, und bestrafet. Die Untersuch = und Bestrafung der Frevel, welche von fremden oder Ausländern im dießseitigen Territorio verübt worden, wird also auch in dem Gerichtsbezirfe vorgenommen, wo der Frevel bes gangen worden ist; wes Endes solcher fremde oder unter einer andern Jurisdiction stehende Frevler per requisitoriales auf den zu bestimmenden Rügetag wenigstens 8 Tage zuvor behörig zu citiren ist. Es ist mithin der Gesrichtsbezirf, worin ein dergleichen Vergehen sich ereignet hat, jedesmal das competente Forum, und die Vorladung der Frevler so wie auch die Beitreibung der Gerichtssestrafes Untersuchungss oder Entschädigungs Sebühren geschiehet per requisitoriales, wenn Frevler außer dem Gerichtsbezirfe wohnen, worin der Frevel begangen und gethaidiget wird.

S. 3. Bei biefem Ruge = Gerichte, welches von bem Richter ober Gografen mit Zuziehung bes verpflichteten Actuarii in loco feiner gewöhnlichen Gerichteftube abgehalten wird, fann auch der Forstmeister beisiten, und er hat bei Untersuchung des Frevels und Bestimmung ber Strafe ein Votum consultativum. Weil bei ben Ruge-Gerichten ber Forstmeister von Zeit zu Zeit gegenwartig fein foll, fo tonnen folche nicht zu gleicher Zeit ober auf einem Tage in jedem Biertel Jahre abgehalten merben: ber Korstmeister hat sich babero mit jedem Richter und Bografen bei jedem vierteljahrigen Ruge = Berichte über Bestimmung ber hierin schicklichen Tagefahrt jedesmal 14 Tage zuvor freundschaftlich zu benehmen, bamit sowohl die dabei erforderlichen Forfter, Denuntianten und Rlager, wie nicht weniger die Frevler 8 Tage guvor burch bas Gericht bavon benachrichtiget und respective porges laben werden fonnen.

Die Gegenwart des Försters, in dessen Bezirk der Frevel verübt worden, ist bei solchem Rüge-Gerichts-Lage absolut nothwendig; die übrigen Ausseher aber sind dabei nicht alle erforderlich, es seie dann, daß der Richter nach Beschaffenheit der Umständen die Gegenwart der Angeber und Kläger bei etwaig zu vermuthendem oder sich ergebenen Widerspruch des Frevlers in Ansehung des befraglichen Ercesses zur geschwind und leichteren Ueberzeus gung durch persönliches Zuziehen und Auftreten für rathsam erachtete, und solche dabei erscheinen zu müssen, beors derte.